

Richtlinie der Gemeinde Pasching für die Verleihung von Ehrenring, Ehrenzeichen, Ehrenmedaille und Jugendsportabzeichen

laut Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022

Allgemeine Bestimmungen

Zum Zwecke der Ehrung und Auszeichnung von Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben oder die der Gemeinde Pasching im besonderen Maße zur Ehre gereichen, werden nachstehend angeführte Ehrenzeichen und Auszeichnungen geschaffen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien verliehen werden können:

- **Ehrenring: Der „Ehrenring der Gemeinde Pasching“**
- **Ehrenzeichen: Das „Ehrenzeichen der Gemeinde Pasching“ in Gold und Silber**
- **Ehrenmedaille: Die „Ehrenmedaille der Gemeinde Pasching“**
- **Jugendsportabzeichen: Das „Jugendsportabzeichen der Gemeinde Pasching“**

Bestandteile dieser Richtlinien sind:

- A.) Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen der Gemeinde Pasching für Gemeindevertreter:innen
- B.) Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen der Gemeinde Pasching für den übrigen Personenkreis
- C.) Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen der Gemeinde Pasching für Sport. Die Kriterien für Sportler:innen gelten für andere Erfahrungsgebiete mit Wettbewerben analog.

Der „Ehrenring der Gemeinde Pasching“

Der „Ehrenring der Gemeinde Pasching“ kann an physische Personen für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Gemeinde zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, einmalig verliehen werden.

Das „Ehrenzeichen der Gemeinde Pasching“

Das „Ehrenzeichen der Gemeinde Pasching“ kann für besondere Leistungen, sowie für besondere Verdienste um die Gemeinde auf den Gebieten der Kultur, des Unterrichts, des Sports, der (Land-)Wirtschaft oder des Gemeinschaftswesens in Gold und Silber an physische Personen, Vereine sowie an Personenmehrheiten ohne Rechtspersönlichkeit nach dem Grad des Verdienstes einmalig verliehen werden.

Wirtschaftstreibende können das Ehrenzeichen dann erhalten, wenn diese besonderen Leistungen im Bereich der Wirtschaft bzw. Landwirtschaft am Standort Pasching erbracht wurden.

Das Ehrenzeichen besteht aus einer Anstecknadel und kann bei Uniform tragenden Personen zusätzlich als Ehrenzeichen mit Dreiecksband verliehen werden.

Die „Ehrenmedaille der Gemeinde Pasching“

Die Ehrenmedaille der der Gemeinde Pasching soll als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um Pasching sein. In Abstufung zum Ehrenzeichen in Gold und Silber, kann eine Ehrenmedaille öfter an Personen vergeben werden, um die jeweiligen Leistungen der zu ehrenden Person gebührend hervorzuheben.

Das „Jugendsportabzeichen der Gemeinde Pasching“

Die Gemeinde Pasching kann jährlich Nachwuchssportler:innen oder Nachwuchsmannschaften, die im sportlichen Wettkampf durch hervorragende Leistungen das Ansehen der Gemeinde Pasching erhöhen oder sonst auf dem Sportsektor Außerordentliches geleistet oder sich Verdienste erworben haben, ehren.

Verleihungsurkunden

Mit der Verleihung des Ehrenringes und des Ehrenzeichens, sowie der Ehrenmedaille und des Jugendsportabzeichens ist die Ausstellung und Überreichung von entsprechenden Verleihungsurkunden verbunden.

Die Verleihungsurkunde hat zu enthalten:

Vor- und Zuname der geehrten Person, die zuteil gewordene Ehrung und den Tag der Verleihung (GR-Beschlussfassung).

Sie ist vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin zu beurkunden (unterfertigen).

Das Gemeindesiegel ist beizufügen. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt zugleich mit der Überreichung des Ehrenringes oder des Ehrenzeichens sowie der Ehrenmedaille und des Jugendsportabzeichens durch den/die Bürgermeister:in.

Berechtigungen

Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Die Ehrenzeichen und Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten (Geehrten) über. Sie dürfen von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der bzw. des Ausgezeichneten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

Digitales Auszeichnungsbuch

Die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen sind in ein digitales Verzeichnis einzutragen (Auszeichnungsbuch). Dieses Verzeichnis hat neben den wesentlichen Personaldaten der Ausgezeichneten (Geehrten) auch die Beweggründe der Verleihung, den Tag des Beschlusses des Gemeinderates und den Tag der Überreichung des Ehrenzeichens oder der Auszeichnung zu enthalten.

Voraussetzung der Verleihung; Widerruf

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder einer sonstigen Ehrung/Auszeichnung entgegenstünden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Gemeinde abzuerkennen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstünden wären. Die Aberkennung der Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

Annahmefähigkeit

Eine Verleihung des Ehrenringes, des Ehrenzeichens, der Ehrenmedaille und des

Jugendsportabzeichens kann nur dann erfolgen, wenn keine Zweifel über die Annahmefähigkeit des Ehrenzeichens oder der Auszeichnung durch den/die Auszuzeichnende:n bestehen.

Zuständigkeit

Die Verleihung des Ehrenringes und des Ehrenzeichens, sowie der Ehrenmedaille und des Jugendsportabzeichens erfolgt mit Beschluss des Gemeinderates mit Drei-Viertel-Mehrheit (§ 16 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990). Der je nach Ehrungsgebiet zuständige Ausschuss bzw. bei Gemeindevertreter:innen der Gemeindevorstand hat entsprechend den festgelegten Kriterien die Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrenring, sowie der Ehrenmedaille und des Jugendsportabzeichens für die unterschiedlichen Kategorien vorzubereiten und Beschlussanträge dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Vorgeschlagen werden zu Ehrende durch den/die Bürgermeister:in/Gemeindevorstand/bzw. zuständigen Ausschuss oder Vereine

Die Überreichung von Ehrenring, Ehrenzeichen, Ehrenmedaille und des Jugendsportabzeichens an Auszuzeichnende hat im feierlichen Rahmen zu erfolgen, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Gemeinderates vom 20.05.2021.

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Hofko

Anhang

A.) Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen der Gemeinde Pasching für GEMEINDEVERTRETER:INNEN:

1) Erfordernis für

a) **Silber**

mindestens 30 Punkte

b) **Gold**

mindestens 40 Punkte

2) Gewertet werden

1 Funktionsperiode als ordentliches Gemeinderatsmitglied	10 Punkte
1 Funktionsperiode Gemeindevorstandsmitglied	20 Punkte
1 Funktionsperiode als Bürgermeister:in	30 Punkte

3) Erläuterungen

Funktionsperioden, welche mindestens zwei Drittel absolviert wurden, werden als volle Funktionsperiode gerechnet, darunter erfolgt keine Berücksichtigung. Bei Unterbrechungen werden Funktionsperiode vor und nach der Unterbrechung zusammengerechnet. Ausnahmen ergeben sich für Gemeindevertreter:innen, die gleichzeitig in örtlichen Institutionen oder Vereinen tätig sind. In diesem Falle gilt das Punktefordernis für den ÜBRIGEN PERSONENKREIS und es wird zusätzlich auch die Tätigkeit als Gemeindevertreter:in wie oben gewertet. Wenn zu Ehrende mehrere Funktionen in Vereinen ausgeübt haben bzw. auch politisch Tätig wären, sind die Punkte zu subsumieren.

B.) Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen der Gemeinde Pasching für den ÜBRIGEN PERSONENKREIS:

1) Erfordernis für

a) Silber	mindestens 40 Punkte
b) Gold	mindestens 60 Punkte

2) Gewertet werden

1 Jahr Mitgliedschaft	½ Punkt
1 Jahr Funktionär:in	2 Punkte
1 Jahr Vereinsvorstand	3 Punkte

3) Erläuterungen

Unter Mitgliedschaft wird verstanden, dass ein gewisses Maß an Leistungen erbracht wird, die im Interesse der Institution oder des Vereines liegen oder dass bestimmte Verpflichtungen mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Darüber zu urteilen, liegt nicht bei der Gemeinde, sondern soll den Antragstellern, also den Institutionen oder Vereinen, überlassen sein.

In der Regel werden Tätigkeiten in örtlichen Institutionen, Körperschaften oder Vereinen gewertet.

Eine Mitgliedschaft, die länger als ein halbes Jahr gedauert hat, wird als volles Jahr gerechnet.

Tätigkeiten in verschiedenen Körperschaften, Vereinen und Institutionen sind gesondert zu bewerten und werden zusammengerechnet. Die Bewertung dieser Tätigkeiten ist vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin zu berücksichtigen. Bei der Punktevergabe wird jeweils die höher zutreffende Funktion bewertet. Die Mitgliedschaft wird jedoch voll angerechnet.

Als Vorstand gelten insbesondere:

Präsident:in, Obmann/Obfrau, Kommandant:in, Geschäftsführende:r, Schriftführer:in, Kassier:in oder ähnliche Vorstandspositionen.

Als Funktionäre gelten insbesondere:

Sektionsleiter:in, Lehr-, Fach-, Schwimm- und Jugendwart:in, Trainer:in, Schriftführer:in, Zeugwart:in, Vorturner:in, Mannschaftsführer:in, Lehrgangleiter:in, Schieds- und Kampfrichter:in oder sonstige Personen in ähnlicher Funktion.

C.) Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen und der Auszeichnungen der Gemeinde Pasching für Sport:

1) Das Sportehrenzeichen wird an Sportler:innen verliehen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pasching haben oder Mitglieder eines ordnungsgemäß gemeldeten Vereines sind, der seinen Sitz in Pasching hat.

2) Erfordernis für

Gold

a.) Für die erfolgte Teilnahme an herausragenden sportlichen Ereignissen über einen anerkannten österreichischen Fachverband im Erwachsenenbereich; als solche Ereignisse gelten: Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften

b.) Für die Erringung eines österreichischen Staatsmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb im Erwachsenenbereich.

c.) Für aktive Mitglieder einer Mannschaft im Erwachsenenbereich, die dieser mindestens 3 Jahre angehören und

durch die Erbringung außergewöhnlicher Leistungen einen erheblichen Anteil daran haben, dass die Mannschaft der höchsten Spielklasse Österreichs angehört

d.) Für die dreifache Erringung eines Landesmeistertitels im Erwachsenenbereich

Silber

a.) Für das Erreichen eines Landesmeistertitels im Erwachsenenbereich

b.) Für das Erreichen eines Meistertitels ab der Erwachsenen-Bezirksliga eines offiziell anerkannten österreichischen Sportverbandes (ausgenommen interne Meisterschaften der Dachsportverbände) mit einer Mannschaft eines Vereins mit Sitz in Pasching oder als Einzelsportler:in mit Hauptwohnsitz in Pasching.

Aktive mit Hauptwohnsitz in Pasching, die einen solchen Einzeltitel oder Titel mit einer Mannschaft eines nicht in Pasching gemeldeten Vereins erringen, werden in diesem Zusammenhang geehrt, wenn das Ansehen der Gemeinde durch die erbrachte Leistung besonders gefördert wird und ein erheblicher Anteil am Erfolg der Mannschaft geleistet wurde.

d.) Für den fünfmaligen Gewinn von offiziellen von der Gemeinde Pasching organisierten Ortsmeisterschaften

Obige Aufstellung geht davon aus, dass Funktionäre von Sportvereinen von den allgemeinen Ehrungen des Vereinsausschusses erfasst sind.

Die zu ehrenden Sportler:innen und Mannschaften müssen dem Sportausschuss bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres, in dem der sportliche Erfolg erbracht wurde, schriftlich gemeldet werden. Diesem schriftlichen Ansuchen hat neben dem Namen sowie der Vereinszugehörigkeit auch ein Nachweis über die erbrachten sportlichen Leistungen beizulegen.